

Dispensations- und Absenzenreglement für talentierte Kinder (Begabtenförderung)

Dispensation für sportlich, musisch oder sprachlich begabte Kinder

Erziehungsberechtigte von sportlich, musisch oder sprachlich talentierten Kindern haben die Möglichkeit, für die Förderung dieser Talente bei der Schule eine Dispensation zu beantragen (offizielles Formular).

Maximaler Umfang

Für die 1./2. Klässlerinnen/Klässler: 2 Lektionen x 39 Schulwochen = 78 Lektionen / 26 Schulhalbtage
Für die 3.-6. Klässlerinnen/Klässler: 3 Lektionen x 39 Schulwochen = 117 Lektionen / 40 Schulhalbtage
(Berechnungsgrundlage: 1 Tag = 6 L)

Wird infolge unvorhergesehener Trainings oder Wettkämpfe die maximale Dispensation von 26 resp. 40 Schulhalbtagen überstiegen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, bis spätestens vier Wochen vor dem Anlass ein separates Gesuch an den Schulrat einzureichen. Die Beilage eines verbindlichen Trainings- und/oder Turnierplanes ist verlangt.

Fristen für die Einreichung des Gesuchs

- Dispensationen, welche das **gesamte** Schuljahr betreffen: Bis spätestens Ende Juni.
- Dispensationen, welche die **Wintersaison** betreffen: Bis spätestens vier Wochen vor Trainingsbeginn.
- Dispensationen, welche die **Sommersaison** betreffen: Bis spätestens vier Wochen vor Trainingsbeginn.

Dem Gesuch sind eine Empfehlung des organisierenden Vereins/Clubs/Verbandes/Kaders und verbindliche Trainings-, Turnierplänen/Kurszeiten **beizulegen**.

Bewilligung / Ablehnung

Zuständige Instanz

- a) Schulrat (bei Dispensationsgesuchen ab 18 Schulhalbtage, ab 60 Lektionen)
- b) Schulleitung (bei Dispensationsgesuchen bis 18 Schulhalbtage, bis 60 Lektionen)

Gesuche werden nur nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson bewilligt. Sie kann Auskunft über das Arbeits- und Sozialverhalten des Kindes in der Klasse und über die schulischen Leistungen geben. Sollte sich zeigen, dass die Schulleistungen des Kindes schwach genügend oder gar ungenügend sind, oder dass das Verhalten des Kindes zu Beanstandungen Anlass gibt, behält sich die Schule vor, das Gesuch abzulehnen oder die Bewilligung aufzuheben.

Sammelgesuche

Sammelgesuche von Sportvereinen für Wettkämpfe oder Trainingswochen werden abgelehnt. Die Erziehungsberechtigten haben für diese Anlässe ein separates Gesuch unter Beilage einer Empfehlung des durchführenden Vereins einzureichen.

Einschränkung für die Bewilligung von Dispensationsgesuchen

Jeweils in der letzten und ersten Schulwoche vor oder nach den Sommerferien, sowie während Schullagern und Gesamtschulanlässen (Montag bis Freitag) werden keine Dispensationsgesuche bewilligt; vorbehältlich der Gründe für bewilligungsberechtigte Dispensationen.

Nachholunterricht

Es besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht. Die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler sind für das Nachholen des Schulstoffes selber verantwortlich. Die Lehrpersonen sind berechtigt, verpasste Prüfungen nachholen zu lassen.

Primarschule Altendorf

Schulleitung
Schulhaus Burggasse
8852 Altendorf

Telefon: 055 451 75 12
Fax: 055 451 75 11
E-Mail: info@schule-altendorf.ch



Jokertage

Die Jokertage werden den Dispensationstagen angerechnet. Das Kind hat keinen Anspruch auf zusätzliche Jokertage.

Schulsporttag

Der Schulsporttag ist ein obligatorischer Schultag. Ein **separates** Dispensationsgesuch muss frühzeitig bei der SL eingereicht werden. Gesuche werden nur bewilligt, wenn der Anlass eine dringende, wichtige Angelegenheit betrifft. Die Bewilligung erfolgt nur, wenn für diesen Anlass entsprechende Jokertage eingelöst werden.

Unentschuldigte Absenzen (§ 47 VSV)

Vom Schulrat verwarnt oder mit Ordnungsbusse von Fr. 200.— bis Fr. 5'000.— bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind:

- a) ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält
- b) nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist
- c) in eine nicht bewilligte Privatschule schickt (§69)
- d) ohne Bewilligung privat unterrichten lässt.

PRIMARSCHULE ALTENDORF